
313/A XXVI. GP

Eingebracht am 04.07.2018

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundesgesetz über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik, BGBl. Nr.
315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2018, wird
wie folgt geändert:**

1. § 2a Abs 1 lautet wie folgt:

"Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer für die monatliche Beitrags-
grundlage zu tragende Arbeitslosenversicherungsbeitragssatz

1. für die ersten 1648 Euro0%,
 2. für die Beitragsgrundlagenteile über 1.648 Euro bis 1.798 Euro1%,
 3. für die Beitragsgrundlagenteile über 1.798 Euro bis 1.948 Euro2%,
- Z 3 ist auf Lehrverhältnisse nicht anzuwenden."

Begründung

**Prof. Gottfried Haber: Einkommensumverteilung ist nicht Aufgabe der Sozial-
versicherung, sondern des Steuersystems**

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass aus liberaler Sicht Einkommensumverteilung Aufgabe des Steuersystems ist und nicht der Pflicht-Sozialversicherung. Dieser Überlegung hat sich auch folgender ÖVP-Koalitionsverhandler verschrieben:

Prof. Gottfried Haber (www.trend.at, 2.1.2018): „Das Steuersystem hat die Aufgabe, die Mittel aufzubringen und sie grob umzuverteilen. Das Sozialversicherungssystem dagegen sollte versichern und möglichst wenig umverteilen.“

Trend: <https://www.trend.at/politik/wir-system-8560755>

Fehlkonstruktion in den ALV-Progressionsstufen

Die ALV-Progressionsstufen nach §2a AMPFG widersprechen den Aussagen Haber's somit grundlegend. Hinzu kommt, dass die Progressionsstufen so ausgestaltet sind, dass nicht nur die höheren Einkommensteile mit den höheren Progressions-Beitragssätzen belegt werden, sondern gleich das ganze Einkommen. Diese Fehlkonstruktion hat zur Folge, dass im Bereich der Progressionssprünge Grenzsteuersätze von bis zu 1313% vorherrschen. Zur Erklärung: ab einem Progressionssteuersatz von 100% bringt jeder zusätzlich verdiente Brutto-Euro keinen zusätzlichen Netto-Euro mehr. Über 100% entsteht die paradoxe Situation, dass höhere Bruttolöhne zu niedrigeren Nettolöhnen führen. Die aktuelle Ausgestaltung der ALV-Progressionsstufen nach §2a AMPFG ist in dieser Form somit leistungsfeindlich!

Beispiele anhand des BMF-Brutto-Netto-Rechners (Version: 07-2018)

- 1) Wird einem Beschäftigten bei 1648 Euro Brutto-Monatsgehalt eine Gehaltserhöhung von 1% gewährt, bekommt er künftig netto 2,29 Euro weniger.
- 2) Lässt sich ein Beschäftigter bei 1948 Euro Brutto-Monatsgehalt eine Überstunde ausbezahlen (Annahme: 16,89 Euro = $1.948 / 173 * 1,5$), dann hat er nichts davon, außer dass sich sein monatlicher Nettolohn um 3,62 Euro reduziert.

Bezug	Monat	1 Euro mehr	Lohnerhöhung 1% mehr	Eine Überstunde 14,29 Euro mehr
Brutto	1.648,00	1.649,00	1.664,48	1.662,29
SV	249,18	265,82	268,24	267,91
LSt	83,21	79,3	82,44	82,02
Netto	1.315,61	1.303,88	1.313,32	1.312,07
Lohnerhöhung		1,00 Euro	16,48 Euro	14,29 Euro
Netto-Verlust durch Mehrleistung		-11,73 Euro	-2,29 Euro	-3,54 Euro
Grenzsteuersatz		1273%	114%	125%

Bezug	Monat	1 Euro mehr	Lohnerhöhung 1% mehr	Eine Überstunde 16,89 Euro mehr
Brutto	1.948,00	1.949,00	1.967,48	1.964,89
SV	333,5	353,16	356,42	356,06
LSt	146,97	140,44	145,6	145,03
Netto	1.467,53	1.455,40	1.464,98	1.463,91
Lohnerhöhung		1,00 Euro	19,48 Euro	16,89 Euro
Netto-Verlust durch Mehrleistung		-12,13 Euro	-2,55 Euro	-3,62 Euro
Grenzsteuersatz		1313%	113%	121%

Quelle: BMF-Brutto-Netto-Rechner (Version 07-0218)

Alle müssen von den niedrigeren Progressionsstufen profitieren, auch Besserverdiener

Angesichts der Tatsache, dass die AMS-Beitragseinnahmen zwischen 2009 und 2017 um 42% gestiegen sind (siehe Anfragebeantwortung 741/AB XXVI. GP), während das nominale BIP im gleichen Zeitraum lediglich um 28% gestiegen ist, stellt sich die Frage, weshalb man nur die Geringverdiener_innen in der Arbeitslosenversicherung entlasten will. Angesichtes der geplanten Einsparungen beim AMS (600 Mio Euro) stellt sich zudem die Frage, wieso der Höchst-Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung weiterhin in Höhe von 6% (davon 3% Dienstnehmerbeitrag) beibehalten wird. Alles in allem widerspricht die Hochbeitragspolitik dem Ziel der Bundesregierung, die Steuer- und Abgabenquote auf unter 40% zu senken.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zuzuweisen.